

Original.

ÜBERSETZUNG.

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 1. Oktober 1991 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen" abzugeben, hat am 7. Oktober 1991 folgendes Gutachten abgegeben :

Innerhalb der kurzen Frist, die ihm für die Abgabe seines Gutachtens eingeräumt wird, muss der Staatsrat sich auf folgende Bemerkungen beschränken.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. Der Begründung zufolge zielt das entworfene Dekret darauf ab, den königlichen Erlass vom 4. Oktober 1976 über die ständige Weiterbildung des Mittelstands - was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft - "den Gegebenheiten der Staatsreform, die den Gemeinschaften die Kompetenz im Bereich der mittelständischen Ausbildung übertragen hat, anzupassen beziehungsweise in ein neues Dekret einzukleiden".

2. Es erweist sich, dass der dem Staatsrat vorgelegte Text die Umarbeitung des Vorentwurfs eines Dekrets "über die ständige Aus- und Weiterbildung des Mittelstands" ist, über den die Gesetzgebungsabteilung am 17. Oktober 1989 das Gutachten L. 19.317/8 abgegeben hat.

In dieser Umarbeitung wurden offensichtlich die durch den Staatsrat in dem obenerwähnten Gutachten formulierten Bemerkungen weitgehend berücksichtigt.

3.1. Wie im Gutachten L. 19.317/8, unter Hinweis auf die Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, erklärt wurde, findet die Deutschsprachige Gemeinschaft die Zuständigkeit, die Ausbildung und

.../...

die Umschulung des Mittelstands zu regeln, in Artikel 4, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, gelesen in Zusammenhang mit Artikel 4, 16°, des obenerwähnten Sondergesetzes vom 8. August 1980.

3.2. Artikel 15 des Entwurfes zielt darauf ab, unter der Bezeichnung "Institut für Aus- und Weiterbildung für den Mittelstand und für die kleinen und mittleren Unternehmen" eine öffentliche Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit (im folgenden : "das Institut") zu gründen.

Die Zuständigkeit für die Gründung öffentlicher Einrichtungen und für die Festlegung der anderen damit zusammenhängenden Regeln findet die Deutschsprachige Gemeinschaft in den kombinierten Bestimmungen des Artikels 5, § 1, des obenerwähnten Gesetzes vom 31. Dezember 1983, geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1990, und des Artikels 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

Laut dieses Artikels 9, wie er durch das Gesetz (Sondergesetz) vom 8. August 1988 geändert wurde, gilt die Zuständigkeit für die Gründung öffentlicher Einrichtungen und für die Regelung deren Zusammensetzung, Zuständigkeit, Arbeitsweise und Beaufsichtigung jedoch "unbeschadet des Artikels 87, § 4" (1).

(1) Laut Artikel 54 des obenerwähnten Gesetzes vom 31. Dezember 1983, geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1990, findet u.a. Artikel 87, § 4, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 Anwendung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Diesbezüglich hat der Staatsrat in seinem Gutachten L. 19.193/8 über das flämische "Fonds voor de sociale integratie van personen met een handicap" (Dok. Vl. R., 318 (1989-1990), Nr. 1, S. 58) folgende Bemerkungen formuliert :

"De (zoëven vermelde) wet van 8 augustus 1988 heeft een weinig samenhangende toestand geschapen inzake het vaststellen van het administratief en het geldelijk statuut van het personeel van de instellingen van openbaar nut van de Gemeenschappen en de Gewesten. Zoals reeds gezegd, staat het de Gemeenschappen en de Gewesten sedert 1 januari 1989 vrij af te wijken van de bepalingen van de wet van 16 maart 1954, wat onder meer tot gevolg heeft - zoals blijkt uit artikel 9, tweede lid, van de bijzondere wet van 8 augustus 1980 - dat voortaan de bedoelde personeelsstatuten niet noodzakelijk door de Executieve moeten worden vastgesteld, met andere woorden ook door de Raad kunnen worden bepaald. Artikel 13, § 6, van de bijzondere wet van 8 augustus 1980, krachtens welke bepaling voor het vaststellen van het administratief en het geldelijk statuut van het personeel van een instelling van openbaar nut van een Gemeenschap of een Gewest het akkoord vereist is van de nationale Minister tot wiens bevoegdheid het Openbaar Ambt behoort, zal evenwel pas worden opgeheven de dag waarop het koninklijk besluit in werking zal treden waarbij de Koning, ter uitvoering van artikel 87, § 4, van de bijzondere wet van 8 augustus 1980, de algemene principes van het administratief en geldelijk statuut zal hebben vastgesteld welke zowel voor het rijkspersoneel als voor het personeel van de Gemeenschappen en de Gewesten en voor het personeel van de onder een Gemeenschap of een Gewest ressorterende publiekrechtelijke rechtspersonen zullen gelden (artikelen 16, 4°, en 18, § 3, tweede lid, van de wet van 8 augustus 1988).

Zolang artikel 13, § 6, van de bijzondere wet van 8 augustus 1980 van kracht blijft, is bijgevolg voor het vaststellen van regelingen inzake het administratief of het geldelijk statuut van het personeel van een onder een Gemeenschap of een Gewest ressorterende instelling van openbaar nut nog steeds het akkoord van

.../...

de nationale Minister van Openbaar Ambt vereist, ook al kan thans zo'n regeling er een zijn die niet door de Executieve maar door het wetgevend orgaan wordt getroffen.

Een bijkomend argument voor die interpretatie kan worden gevonden in de vaststelling dat de wetgever de opheffing van artikel 13, § 6, afhankelijk heeft gemaakt van het vaststellen door de nationale overheid van algemene principes inzake de bedoelde statuten. Het zou immers weinig logisch zijn dat in afwachting van het treffen van die nationale regeling de Gemeenschappen en de Gewesten volledig de vrije hand zouden krijgen".

Zwecks Einhaltung des Artikels 13, § 6, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 werden daher wenigstens die Artikel 20, § 4, und 40 des Entwurfs dem nationalen Minister des öffentlichen Dienstes zur Billigung vorgelegt werden müssen (1). In Ermangelung dieser Billigung können diese Artikel noch nicht durch die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates untersucht werden.

4. Der Entwurf enthält ziemlich viele Bestimmungen, die der Exekutive die Zuständigkeit erteilen, gewisse Angelegenheiten durch Verordnung zu regeln (u.a. die Artikel 4, 7, § 7, 8, § 3, 13, § 2, 23, Absatz 2, 27, Absatz 1, 28, Absatz 1, und 35).

(1) Der Rechtsprechung des Schiedsgerichtshofs zufolge (Urteil Nr. 28 vom 28. Oktober 1986, Punkt 5.B.3.b) gilt der o.a. Artikel 13, § 6, nicht hinsichtlich der Bestimmung des Artikels 20, § 1, des Entwurfs, die das Statut vom 8. Januar 1973 für eine Übergangsperiode auf das Personal des Instituts für anwendbar erklärt.

Diesbezüglich ist daran zu erinnern, dass die Grenzen solcher Ermächtigungen soviel wie möglich in dem Dekret selbst angegeben werden müssen, indem die zu regelnden Angelegenheiten so konkret wie möglich definiert und die wesentlichen Gegebenheiten der festzulegenden Regelungen genau umschrieben werden.

5. Dem Entwurf ist eine vollwertige Begründung beizufügen. Die dem Staatsrat mitgeteilte Begründung, die nur eine - sehr summarische - allgemeine Einführung und insbesondere keine Erläuterung der verschiedenen Artikel enthält, ist nicht ausreichend.

BESONDERE BEMERKUNGEN.

Artikel 3.

Diesem Artikel zufolge umfasst die Aus- und Weiterbildung neben der Grundausbildung, der Weiterbildung und der Umschulung auch die "ergänzende pädagogische Fortbildung".

Wie insbesondere aus Artikel 14 des Entwurfs hervorgeht, bezieht sich die ergänzende pädagogische Fortbildung nicht auf diejenigen, für die die Grundausbildung und die Weiterbildung bestimmt sind, sondern zielt ausschliesslich darauf ab, "den Personen, die in der Aus- und Weiterbildung ... eine Ausbildungsaufgabe wahrnehmen, (zu ermöglichen,) ihre pädagogischen Kenntnisse zu verbessern".

.../...

Die ergänzende pädagogische Fortbildung gehört demzufolge nicht zur Aus- und Weiterbildung.

In Analogie zu dem, was in Artikel 1, § 3, des königlichen Erlasses vom 4. Oktober 1976 in bezug auf die "ergänzende pädagogische Fortbildung" bestimmt wird, wird vorgeschlagen, in einen getrennten (zweiten) Absatz von Artikel 3 folgenden Text aufzunehmen : "Dieses Dekret findet auch Anwendung auf die ergänzende pädagogische Fortbildung".

Artikel 7.

In der niederländischen Übersetzung der Paragraphen 2, 4 und 7, 4° und 5°, ersetze man - in Analogie zu der in dem königlichen Erlass vom 4. Oktober 1976 gebrauchten Terminologie - die Worte "gecontroleerd(e) leerakkoord(en)" jeweils durch "gecontroleerde leerverbintenis(sen)".

Artikel 14.

Unter Berücksichtigung der obenstehenden Bemerkung in bezug auf Artikel 3, der zufolge die "ergänzende pädagogische Fortbildung" nicht zur Aus- und Weiterbildung als solcher gehört, können die Bestimmungen des Artikels 14 nicht in einen Abschnitt des Kapitels II, das sich nämlich auf den "Inhalt der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen" bezieht, aufgenommen werden.

.../...

Diese Bestimmungen müssten logischerweise in einem getrennten Kapitel stehen.

Abschnitt 1 von Kapitel III.

1. Für die Lesbarkeit von Abschnitt 1 wäre eine Einteilung in Unterabschnitte nützlich, die wie folgt aufgefasset werden kann :

- Unterabschnitt 1 : Gründung (Artikel 15);
- Unterabschnitt 2 : Aufgaben (Artikel 16);
- Unterabschnitt 3 : Verwaltungsrat (Artikel 17 und 18);
- Unterabschnitt 4 : Der Direktor (Artikel 19);
- Unterabschnitt 5 : Personal (Artikel 20);
- Unterabschnitt 6 : Kontrolle (Artikel 21 und 22).

Es wäre auch wünschenswert, die Bestimmungen des Artikels 18 auf verschiedene Artikel zu verteilen.

2. Der Entwurf ist mit Bestimmungen über die jeweilige Zuständigkeit der Organe des zu gründenden Instituts, deren Prozessvertretung und Sitz und über das Sekretariat des Verwaltungsrats zu ergänzen.

Artikel 15.

In der niederländischen Übersetzung ist das Gesetz vom 16. März 1954 mit seinem richtigen Titel zu erwähnen.

.../...

Infolgedessen schreibe man "betreffende de controle op sommige instellingen van openbaar nut".

Artikel 17.

Vorgeschlagen wird, Paragraph 1 dieses Artikels wie folgt abzufassen :

"§ 1. Das Institut wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, der aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern besteht :

- 1° ...;
- 2° ...;
- 3° ...;
- 4°

Dem Verwaltungsrat gehören auch mit beratendem Stimmrecht an :

- 1° ...;
- 2° ...;
- 3° ...".

Artikel 20.

1. In der niederländischen Übersetzung des letzten Absatzes von Paragraph 1 ersetze man das Wort "verdragspersoneel" durch "contractueel personeel".

.../...

2. In Paragraph 4 schreibe man "... können die in § 3 bezeichneten Personalmitglieder ..." statt "... können die in § 2 bezeichneten Personalmitglieder ...".

3. Laut Artikel 1, Absatz 3, des Gesetzes vom 28. April 1958 über die Pension der Mitglieder des Personals gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses und ihrer Rechtsnachfolger obliegt es der nationalen Obrigkeit - insbesondere dem König auf Vorschlag des für die Verwaltung der Pensionen zuständigen Ministers, das in diesem Gesetz vorgesehene Pensionssystem auf das statutarische Personal einer von einer Gemeinschaft abhängigen öffentlichen Einrichtung, die dazu durch ein Dekret oder aufgrund eines Dekrets ermächtigt wird, für anwendbar zu erklären.

Artikel 20, § 5, des Entwurfs, dem zufolge die Exekutive dazu ermächtigt wird, das in dem Gesetz vom 28. April 1958 vorgesehene Pensionssystem auf die Personalmitglieder des Instituts anzuwenden, ist mit o.a. Artikel 1, Absatz 3, dieses Gesetzes nicht vereinbar.

Paragraph 5 fasse man wie folgt ab :

"§ 5. Die Exekutive kann das Institut dazu ermächtigen, an dem durch das Gesetz vom 28. April 1958 über die Pension der Mitglieder des Personals gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses und ihrer Rechtsnachfolger eingeführten Pensionssystem teilzunehmen".

.../...

Artikel 21.

Diesem Artikel zufolge unterliegt das Institut der Kontrollbefugnis der Exekutive und wird die Kontrolle durch einen Gemeinschaftskommissar ausgeübt, der von der Exekutive ernannt wird.

Diese Bestimmung kann selbstverständlich die Kontrollbefugnisse nicht beeinträchtigen, die aufgrund von Artikel 71, § 3, des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und der Regionen bis zum Inkrafttreten des in Anwendung von Artikel 50, § 2, desselben Sondergesetzes zu verabschiedenden Gesetzes dem Rechnungshof zustehen (1).

Artikel 23.

In dem letzten Absatz ist der Titel des Gesetzes vom 27. Juni 1921 hinzuzufügen : "zur Gewährung der Rechtspersönlichkeit zugunsten der Vereinigungen ohne Erwerbszweck und der gemeinnützigen Einrichtungen".

(1) Aufgrund der Artikel 86, § 1, bzw. Artikel 60bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983, geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1990, sind die Artikel 71 und 50 des Sondergesetzes über die Finanzierung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar.

Artikel 25.

Worauf sich die in Paragraph 2, Absatz 2, erwähnten "Modalitäten" beziehen, ist dem Staatsrat nicht klar.

Artikel 31.

1. Diesem Artikel zufolge bestehen die Geldmittel des Instituts hauptsächlich aus "Subventionen", die durch die Exekutive "im Rahmen der ... im Haushaltsplan ... vorgesehenen Mittel" und unter der Bedingung, dass das Institut einen von der Exekutive festgelegten Buchhaltungsplan anwendet, gewährt werden. Laut Artikel 35 des Entwurfs bestimmt die Exekutive den Betrag sowie die Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung der Subventionen.

Bei der Festlegung dieser Regelung sind die Verfasser des Entwurfs offensichtlich davon ausgegangen, dass das Institut eine privatrechtliche Einrichtung sein würde, die für ihre Mitarbeit an dem öffentlichen Dienst der mittelständischen Ausbildung unter bestimmten Bedingungen Subventionen erhalten kann.

Im Gegensatz zu dem, was im Entwurf vorgesehen war, über den das Gutachten L. 19.317/8 abgegeben wurde - und offensichtlich aufgrund der durch den Staatsrat über diesen Entwurf geübten Kritik - ist das Institut im vorliegenden Entwurf deutlich als eine durch die Deutschsprachige Gemeinschaft gegründete öffentliche Einrichtung aufgefasst (siehe insbesondere Artikel 15 des Entwurfs).

.../...

Die entworfene Finanzierungsregelung ist mit diesem Charakter einer öffentlichen Einrichtung nicht vereinbar : die Tätigkeit einer solchen öffentlichen Einrichtung kann nämlich nicht von der eventuellen Gewährung von Subventionen abhängig gemacht werden.

Artikel 31 des Entwurfs ist deshalb dahingehend umzuarbeiten, dass als Geldmittel des Instituts an erster Stelle vorgesehen werden : "die in dem Haushaltsplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragenen Mittel" (1), die dem Institut übertragen werden.

2. Artikel 31, Absatz 3, zufolge darf das Institut Schenkungen und Legate annehmen und "jede andere Einnahme" erhalten.

Er müsste verdeutlicht werden, um welche "anderen Einnahmen" es sich hier handelt.

Artikel 35.

In Analogie zu der ersten Bemerkung, die über Artikel 31 formuliert wurde, ist in Artikel 35 der Hinweis auf Artikel 31 zu streichen.

(1) Vgl. mit Artikel 45 des Dekrets der flämischen Gemeinschaft "betreffende de vorming en de begeleiding van de zelfstandigen en de kleine en middelgrote ondernemingen" (Belgisches Staatsblatt vom 16. Februar 1991).

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	J. NIMMEGEERS,	Kammervorsitzender,
	W. DEROOVER,	Staatsräte,
	D. VERBIEST,	
Frau	: F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn H.F.J. VERHULST, Erster Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn W. VAN VAERENBERGH, Beigeordneter Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

J. NIMMEGEERS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn H.F.J. VERHULST, Erster Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,



F. LIEVENS,
KANZLER.